

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

In rechtlicher Hinsicht wird in Österreich das Trinkwasser durch die beiden Rahmengesetze **Wasserrechtsgesetz (WRG)** und **Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)** geregelt. Beide Gesetze haben den Schutz und die Qualitätssicherung des Trinkwassers zum Ziel. Beide Gesetze bedienen sich aber unterschiedlicher Wege und Methoden, um dieses Ziel zu erreichen.

Ein Ziel – Zwei Gesetze

Im WRG geht es im Rahmen des Gewässerschutzes um den Schutz der Trinkwasserversorgung an sich, im LMSVG um den Schutz des Lebensmittels Trinkwasser selbst. Das WRG regelt die vielfältigen menschlichen Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt (nach dem WRG ist das Quell- und Grundwasser als Trinkwasser zu erhalten und zu schützen), während das LMSVG Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers regelt, sobald es an einen Konsumenten weitergegeben wird.

Sowohl im Wasserrecht als auch im Lebensmittelrecht ist das **Prinzip der Eigenverantwortung** des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage verankert.

Anlagenprüfung und Qualitätsüberwachung – Wer ist zuständig?

Trotz der unterschiedlichen Regelungsansätze kommt es vor allem seit der Einführung des LMSVG im Jahr 2006 zu starken Verbindungen und Überschneidungen etwa im Bereich der Anlagenüberprüfung und der Qualitätsüberwachung. Niederösterreich hat aus diesem Grund verwaltungsökonomische Wege gewählt, um Doppelgleisigkeiten im Vollzug möglichst zu vermeiden:

Wasseruntersuchungen für Trinkwasserspender werden nun in der Regel von der Lebensmittelbehörde vorgeschrieben. Bescheide der Wasserrechtsbehörde, die zu Wasseruntersuchungen verpflichten, werden „Zug um Zug“ aufgehoben. Befunde über die Trinkwasserqualität sind daher in der Regel nicht mehr an die Wasserrechtsbehörde, sondern an die Lebensmittelbehörde zu übermitteln.

Gleichzeitig wurde durch interne Vereinbarungen zwischen den Behörden sichergestellt, dass im Falle von Qualitätsmängeln ein gegenseitiger Informationsaustausch erfolgt. Sollte der Amtssachverständige der Lebensmittelbehörde feststellen, dass die Ursachen für eine Verunreinigung des Trinkwassers nicht nur vorübergehend sind, sondern im Zustand der Anlage oder im Einzugsgebiet des Wasserspenders liegen, wird die Wasserrechtsbehörde von der Lebensmittelbehörde umgehend verständigt.

Auch im Bereich der Überwachung der Wasserversorgungsanlagen haben sich die beiden Behörden abgestimmt. So erfolgt die Überprüfung der Anlagen überwiegend durch die Lebensmittelaufsichtsorgane. Die Revisionsberichte werden an die Wasserrechtsbehörde übermittelt. Auf diese Weise bleibt die Wasserrechtsbehörde über den Zustand der Anlagen informiert. Festgestellte Mängel an den Anlagen werden dann von der Wasserrechtsbehörde weiterverfolgt.

Trinkwasserschutz im Wasserrechtsgesetz

Zur Sicherung der Trinkwassereignung von Quell- und Grundwasser ist es nötig, Wasserentnahmekontrollen, deren Einzugsbereich und wichtige Wasservorkommen vorsorglich vor potentiellen Gefahren zu schützen. Der Schutz der Wasserversorgung obliegt in erster Linie dem Wasserberechtigten. Das Wasserversorgungsunternehmen hat daher von sich aus initiativ die notwendigen Untersuchungen anzustellen, Befunde und Gutachten zu beschaffen und mit den berührten Nachbarn gütliche Vereinbarungen anzustreben.

Sollte der notwendige Schutz bereits durch vertragliche Vereinbarungen über Bewirtschaftungsformen sichergestellt sein, ist unter Umständen kein unmittelbarer Handlungsbedarf der Wasserrechtsbehörde gegeben. Andernfalls kann die Wasserrechtsbehörde Schutz- und Schongebiete festlegen.

Die Auswahl eines geeigneten Brunnenstandortes kann dem Wasserversorgungsunternehmen sehr viel Zeit und Kosten ersparen.

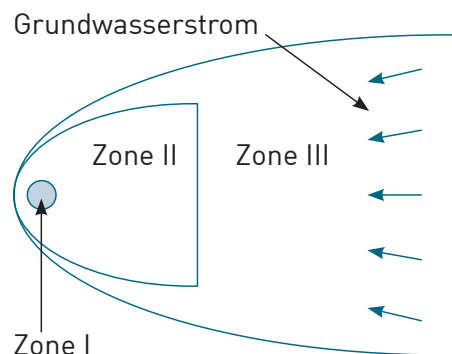
Schutzgebiet

Wer legt ein Schutzgebiet fest? Was bedeuten die einzelnen Schutzzonen? Wem obliegt die Überwachung eines Schutzgebietes? Das Schutzgebiet wird von jener Behörde mit Bescheid festgelegt, welche die Bewilligung zur Wasserversorgung erteilt hat.

Das Schutzgebiet wird je nach Grundwasserströmungsverhältnissen in verschiedene Schutzzonen unterteilt:

Die Zone I bildet die Fassungszone und dient dem unmittelbaren Schutz der Wasserentnahmestelle. Sie ist in der Regel einzuzäunen.

Die Zone II umfasst die 60-Tages-Zone. Das ist jene Fläche, welche das Wasser in 60 Tagen von der äußeren Grenze bis zum Brunnen durchfließt. Der ÖVGW-Richtlinie W 72 ist zu entnehmen, dass das Wasser einen



Aufenthalt im Boden über einen Zeitraum von 60 Tagen benötigt, damit es bakterien- und keimfrei wird. Durch diesen Zonenbereich besteht außerdem eine ausreichende Reaktionsmöglichkeit, falls es wider Erwarten zu einer Verunreinigung kommt. Innerhalb dieser Fläche sollen durch Nutzungseinschränkungen derartige Verunreinigungen vermieden werden.

Die Zone III ist eine Art Sicherheitszone (360-Tage-Zone) über die Schutzzone II hinaus, die den Schutz der Wasserentnahmestelle vor schwer bis nicht abbaubaren Stoffen sicherstellen soll.

Der Bescheid, der das Schutzgebiet festlegt, enthält besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern jeder Zone. Es kann auch die Errichtung bestimmter Anlagen untersagt werden. Wenn dies erforderlich ist, können Schutzgebietsanordnungen von der Behörde auch abgeändert werden.

Das Schutzgebietsverfahren ist von Amts wegen durchzuführen. Allerdings ist im Zuge eines wasserrechtlichen Bewilligungsantrages für Wasserversorgungsanlagen die Vorlage von Unterlagen für ein Schutzgebiet vorgesehen. In diesem Fall wird das Schutzgebietsverfahren parallel zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren durchgeführt.

Mit der Schutzgebietsfestlegung ist ein hoher Erkundungsaufwand verbunden, da es einer Erforschung der geohydrologischen Verhältnisse bedarf. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat die Aufgabe, die Grundlagen für die Festlegung von Schutz- und Schongebieten zu schaffen.

Für die Festlegung von Schutzgebieten, insbesondere der dort geltenden Beschränkungen, gibt es **Richtlinien** (insbesondere die ÖWGV-Richtlinie W 72). In der Praxis werden eine Reihe von Amtssachverständigen beigezogen, um eine den konkreten Verhältnissen entsprechende (und den Beteiligten zumutbare) Lösung zu finden. Schutzanordnungen stellen oft massive Nutzungseinschränkungen für die betroffenen Grundeigentümer dar.

Das Wasserrechtsgesetz sieht daher eine **Entschädigung** vor allem des Grundeigentümers durch den Betreiber der Wasserversorgungsanlage für Nutzungsbeschränkungen vor. Falls keine Einigung der Beteiligten zustandekommt, hat die Wasserrechtsbehörde die Entschädigung zu bemessen; die Parteien können danach das Gericht anrufen (§ 117 WRG).

Eine wesentliche Bedeutung hat die **ständige Überwachung der Schutzgebiete** durch die Anlagenbetreiber selbst. Die Erfahrungen aus den behördlichen Überprüfungen zeigen, dass die betroffenen Grundeigentümer die Gebote und Verbote manchmal nicht einhalten oder nicht kennen. Daher ist es zur Sicherung der Wasserqualität unbedingt erforderlich **in kurzen Zeitabständen und regelmäßig Überprüfungen durchzuführen.**

Schongebiet

Der Landeshauptmann kann Schongebiete festlegen. Wesentlicher Unterschied zum Schutzgebiet ist die rechtliche Qualität der Anordnung (Schutzgebiet: Bescheid; Schongebiet: Verordnung) und der damit angesprochene Kreis der Verpflichteten (Schutzgebiet: Bescheidadressaten; Schongebiet: Jeder)

Wasserrecht

Braucht man eine wasserrechtliche Bewilligung, wenn man Quell- oder Grundwasser entnimmt?

Was ist ein Wasserrecht?

Welche Wirkungen hat ein Wasserrecht?

Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers keiner wasserrechtlichen Bewilligung, wenn die Entnahme

- auf eigenem Grund für den eigenen notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf und
- in einem angemessenen Verhältnis zur eigenen Grundfläche erfolgt.

Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, hängt von verschiedenen Faktoren (Menge des vorhandenen Grundwassers, Grundwasserneubildung etc.) ab und ist im Einzelfall zu prüfen. Erkundigen Sie sich vor der Errichtung eines Brunnens bei der zuständigen Behörde!

Zuständig ist:

- die Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat
- der Landeshauptmann (Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt) ab einer Entnahmemenge von mehr als 300 l/min.

In allen anderen Fällen wie zum Beispiel

- Entnahmemengen gehen über den eigenen notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf hinaus,
- bei Weitergabe des Wassers an Dritte,
- bei artesischen Brunnen (das sind solche, bei denen das Wasser durch eigenen Druck herausströmt)

ist für die Erschließung oder Benützung des Grundwassers (Errichtung eines Brunnens zur Trinkwasser- und Nutzversorgung) eine wasserrechtliche Bewilligung notwendig.

Ist die Entnahme von Quellwasser für Trink- und Nutzwasser wasserrechtlich bewilligungspflichtig?

Für die Nutzung einer Quelle ist dann eine wasserrechtliche Bewilligung notwendig,

- wenn durch die Anlagen fremde Rechte (andere Grundeigentümer, andere Wasserberechtigte...) beeinträchtigt werden oder
- wenn die Quelle in ein öffentliches Gewässer rinnt und auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers Einfluss genommen wird.

Dies bedeutet: Wird Wasser abgeleitet bzw. das Zuleiten des Wassers in einen Bach verhindert, entsteht eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht.

Sobald Sie **einen Dritten durch Ihren Brunnen mitversorgen** (z. B. Nachbarhaus oder getrennte Wohnung im Haus), ist für diesen Brunnen eine Bewilligung notwendig.

Wollen Sie das Wasser auf einem **fremden Grundstück** (wenn auch nur für den eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf) verwenden, brauchen Sie eine schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers und eine wasserrechtliche Bewilligung.

Welche Unterlagen sind für die wasserrechtliche Bewilligung eines Brunnens erforderlich?

Jeder Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung muss die Unterlagen enthalten, welche zur Beurteilung des Vorhabens für die Behörde notwendig sind. Diese müssen durch den Antragsteller auf seine Kosten erstellt und der Behörde mit dem Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung unaufgefordert vorgelegt werden. Details zu den Antragsunterlagen finden Sie unter http://www.noel.gv.at/umwelt/wasser/rechtsinformationen/recht_unterlagen.html

Welche Wirkungen hat ein Wasserrecht?

Die rechtskräftige Bewilligung hat dingliche Wirkung, sofern das Recht mit der Betriebsanlage oder Liegenschaft verbunden ist. Wird die Betriebsanlage oder Liegenschaft zivilrechtlich auf eine andere Person übertragen, geht auch das Wasserrecht auf diese Person über und muss nicht neu beantragt werden. Voraussetzung ist aber, dass die Frist des Rechtes nicht abgelaufen ist.

Ein weiterer Vorteil ist der Schutz der Wasserrechtsinhaber im Falle von Neubewilligungen. Bewilligte Wasserrechte werden in das Wasserbuch eingetragen und erleichtern daher die Planung und Rücksichtnahme weiterer Wasservorhaben. Der Inhaber des Wasserrechtes genießt Parteistellung im Wasserrechtsverfahren, sofern durch das neue Vorhaben eine Berührung seines Rechtes möglich ist. Diese können nur bewilligt werden, wenn die Beeinträchtigung des älteren Wasserrechtes ausgeschlossen ist bzw. die Zustimmung aufgrund öffentlicher Interessen durch ein Zwangsrecht ersetzt wird.

Wassergenossenschaften

Was sind Wassergenossenschaften und welchen Zweck erfüllen sie?

Sollen z. B. durch einen Brunnen mehrere Liegenschaften mit Trinkwasser versorgt werden, empfiehlt es sich, eine Wassergenossenschaft zu gründen, weil die damit verbundenen Aufgaben die Kräfte eines Einzelnen übersteigen.

Die Wassergenossenschaft kann ab 3 Personen (Liegenschafts- oder Anlageneigentümer) zu den gesetzlich vorgesehenen Zwecken gebildet werden. Sie wird zunächst durch Beschluss der Mitglieder gegründet und erhält ihre eigene Rechtspersönlichkeit durch den rechtskräftigen Anerkennungsbescheid der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft.

Die gesetzlich vorgesehene Satzung und ihre Organe (Obmann etc.) verleihen der Genossenschaft eine innere Struktur und regeln eindeutig die Aufgabenbereiche im Innenverhältnis und im Außenverhältnis. Der Obmann wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und vertritt die Genossenschaft nach außen. Der Vorteil liegt auf der Hand: Konflikte zwischen den Mitgliedern können durch entsprechende Satzungsregelungen vermieden werden und es wird ein Ansprechpartner für die Wasserrechtsbehörde geschaffen.

Näheres zu diesem Thema finden sie unter dem Link des Landes Niederösterreich http://www.noel.gv.at/umwelt/wasser/rechtsinformationen/recht_verbaende.html

Trinkwasserschutz im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz

Wasser kann in seiner höchsten Nutzungsmöglichkeit als Trinkwasser im Sinne des LMSVG verwendet werden.

Wer anderen Wasser als Trinkwasser zur Verwendung überlässt (der Fachterminus hierfür lautet: „Inverkehrbringen“), unterliegt dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), ist Betreiber einer Wasserversorgungsanlage und somit einem Lebensmittelunternehmen gleichgestellt. Nicht dem LMSVG unterliegt, wer Wasser aus einem eigenen Brunnen oder einer eigenen Quelle entnimmt, um es ausschließlich für sich und seine Familie privat zu verwenden.

„**Inverkehrbringen**“ bedeutet die Abgabe zum Zwecke der Gemeinschaftsversorgung. Ob das Trinkwasser dabei entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben wird, ist irrelevant (das LMSVG gilt somit auch für Gastgewerbebetriebe mit eigenem Brunnen oder für „Urlaub am Bauernhof“ bei eigener Wasserversorgung).

Die Trinkwasserverordnung

Die Qualität des Trinkwassers wird durch die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (**Trinkwasserverordnung – TWV**) geregelt. Die Trinkwasserverordnung ist die Umsetzung der EU-Trinkwasser-Richtlinie in Österreichisches Recht. Qualitätskriterien im Trinkwasserbereich, die über die Trinkwasserverordnung hinausgehen, sind im **Codexkapitel B 1 Trinkwasser** des Österreichischen Lebensmittelbuches definiert. Die Trinkwasserverordnung (TWV) definiert nicht nur die Qualitätsanforderungen, denen ein Wasser genügen muss, damit es als Trinkwasser verwendet werden darf, sie regelt auch die Pflichten und die Rechte derer, die Trinkwasser abgeben. Für wen das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz gilt, für den gilt auch die Trinkwasserverordnung.

Wasser ist nur dann zum Trinken geeignet, wenn es Mikroorganismen („Keime“), Parasiten und Stoffe jedweder Art nicht in einer Anzahl oder Konzentration enthält, die eine potentielle („eine mögliche“) Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellen. Diese Anforderungen gelten an den Entnahmestellen, also dort, wo Trinkwasser von Erwachsenen und Kindern (den Konsumenten) entnommen und getrunken werden kann.

An der Quelle, im Brunnen gelten diese Anforderungen nur eingeschränkt, werden sie nicht erfüllt, muss das Wasser aufbereitet werden. Die in Österreich zugelassenen Verfahren zur Wasseraufbereitung werden im Kapitel B1 Trinkwasser des Österreichischen Lebensmittelbuches aufgelistet und näher erläutert.

Aufbereitung – Desinfektion

Unter **Trinkwasseraufbereitung** versteht man eine Veränderung der physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung von Wasser, um entweder dessen Eignung als Trinkwasser zu erreichen oder um dessen technische Eignung im Rahmen der Wasserversorgung zu verbessern.

Für die Trinkwasseraufbereitung sind die im Österreichischen Lebensmittelbuch angegebenen Verfahren einzeln oder in Kombination zulässig. Die Wirksamkeit der angewandten Verfahren ist durch regelmäßige Überprüfungen bzw. Untersuchungen, die jeweils vor und nach dem Aufbereitungsverfahren durchzuführen sind, festzustellen. Insbesondere ist auf Rückstände von Zusatzstoffen sowie auf allfällig zu erwartende Neben- und Abbauprodukte zu untersuchen.

Unter **Trinkwasserdesinfektion** versteht man die irreversible Inaktivierung von jenen Mikroorganismen, die durch den Verzehr des damit verunreinigten Wassers Erkrankungen verursachen können. Die Desinfektionsverfahren und -bedingungen müssen so gewählt

werden, dass eine Reduktion dieser Krankheitserreger (pathogener Mikroorganismen) von zumindest 4 log-Stufen (Faktor 10.000) zu erwarten ist.

Für die Trinkwasserdesinfektion sind folgende Verfahren zulässig:

- Chlorung mit Hypochloritlösungen
- Chlorung mit Chlorgas
- Behandlung mit Chlordioxid
- Ozonung
- UV-Bestrahlung

Die Wirksamkeit der Desinfektionsmaßnahme ist durch routinemäßige Kontrollen vor und unmittelbar nach Abschluss der Desinfektion zu überprüfen. All diese Aufbereitungs- und Desinfektionsverfahren führen nur dann zum gewünschten Ergebnis, wenn sie ordnungsgemäß betrieben werden. In der Regel ist für all diese Verfahren eine Bewilligung der Wasserrechtsbehörde notwendig. Diese erteilt Bewilligungen per Bescheid, in einem solchen Bescheid sind im Allgemeinen detaillierte Angaben zum ordnungsgemäßen Betrieb angeführt (in Form von Auflagen).

Anforderungen an den Betreiber – Know-how

Die Trinkwasserverordnung sieht vor, dass der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage diese dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu warten hat. Er muss über die nötigen Fachkenntnisse verfügen bzw. Mitarbeiter beschäftigen, die diese Fachkenntnisse vorweisen können.

Die Trinkwasserverordnung spricht von geschulten Personen, für größere Anlagen gibt es Wassermeisterkurse, die die ÖVGW veranstaltet (ÖVGW = Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach). Seit kurzem bietet die Umweltberatung in Niederösterreich Wasserwartkurse an. Diese sind speziell für kleinere Wasserversorgungsunternehmen gedacht und vermitteln die grundlegenden rechtlichen, hygienischen und praktischen Kenntnisse zum Betrieb solcher Anlagen.

Regelmäßige Untersuchungen des Wassers

Gemäß Trinkwasserverordnung muss ein Wasserversorger sein Trinkwasser mindestens einmal pro Jahr von einer Untersuchungsanstalt untersuchen lassen (eine aktuelle Liste der akkreditierten Untersuchungslabors finden Sie auf der Homepage des Gesundheitsministeriums). Häufigere Intervalle können sich abhängig von der Größe der Wasserversorgungsanlage, der durchschnittlich abgegebenen Tageswassermenge und der versorgten Bevölkerung ergeben.

Kleine Wasserversorgungsanlagen, Anlagen, die weniger als 10 m³ Trinkwasser pro Tag abgeben, müssen eine umfassende Kontrolle pro Jahr durchführen lassen (wobei der Untersuchungsumfang hier auf den Umfang einer Mindestuntersuchung beschränkt ist). Wird das Wasser desinfiziert, sind mehr Untersuchungen notwendig.

Auch für größere Wasserversorgungsanlagen sind in der TWV Mindesthäufigkeiten für Wasseruntersuchungen im Verteilungsnetz festgelegt. Auch hier gilt, dass die erforderliche Probenzahl bei Vorliegen mehrerer Wasserspender bzw. mehrerer Objekte der Wasserversorgungsanlage (wie Aufbereitungs- und Desinfektionsanlagen, Behälter, Versorgungsnetz) entsprechend zu erweitern ist. Bei Wasserversorgungsanlagen mit mehr als 10 m³ Trinkwasserverbrauch pro Tag legt die Lebensmittelbehörde die Stellen für die Entnahme der Proben fest.

Der Wasserbefund (Befund und Gutachten der Untersuchungsanstalt) ist der Lebensmittelbehörde (Amtsarzt bei der Bezirksverwaltungsbehörde) unverzüglich nach Erhalt zu übermitteln.

Was tun bei einem „schlechten Wasserbefund“?

Hat die Wasseruntersuchung ergeben, dass es Probleme beim Wasserspender bzw. im Versorgungsnetz gibt, so sind umgehend Maßnahmen zu ergreifen.

Ein „schlechtes Ergebnis“ kann bakteriologischer und/oder chemischer Natur sein. Finden sich Bakterien in der Trinkwasserprobe, so ist zu unterscheiden, ob es sich um

- Escherichia coli/Enterokokken/Pseudomonas aeruginosa handelt, diese Parameterwerte sind Fäkalindikatoren, das untersuchte Wasser steht im Verdacht, gesundheitsgefährdend zu sein,
- koloniebildende Keime (KBE)/coliforme Bakterien/Clostridium perfringens handelt, diese sind gemäß Trinkwasserverordnung als mikrobiologische Indikatorbakterien zu bezeichnen, Aktionen sind zu setzen und es bedarf weiterer Erhebungen.

In beiden Fällen gilt es, schnell zu handeln. Im Rahmen der Eigenkontrolle müssen Sie als Betreiber der Wasserversorgungsanlage alles Notwendige unternehmen, damit niemand durch den Genuss von Trinkwasser in seiner Gesundheit gefährdet wird. Sofort sind Maßnahmen zur Wiederherstellung der einwandfreien Qualität zu ergreifen. Sie müssen die Abnehmer informieren und Maßnahmen setzen, damit niemand zu Schaden kommt (z. B. kann es notwendig sein, alle Abnehmer aufzufordern, das Trinkwasser vor Genuss abzukochen). Alle Schritte sind genau zu dokumentieren, denn Sie als Wasserversorger haben der Lebensmittelbehörde unaufgefordert von diesem Ereignis zu berichten und ihr alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Gemäß Trinkwasserverordnung muss nach spätestens 30 Tagen das Trinkwasser wieder einwandfreie Qualität haben, zum Nachweis dieser einwandfreien Qualität ist es notwendig, eine weitere Wasserprobe/weitere Wasserproben analysieren zu lassen. Da es eine gewisse Zeit dauert, bis der Befund vorliegt, empfiehlt es sich, diesen nicht erst kurz vor der 30-Tage-Frist in Auftrag zu geben.

Kommt es zu Grenzwertüberschreitungen von koloniebildenden Keimen (KBE) und/oder coliformen Bakterien, ist es ratsam, den Vorschlägen der Untersuchungsanstalt zu folgen (z. B. Hochbehälter spülen, desinfizieren...). Auch hier ist es notwendig, die Wirksamkeit dieser Maßnahmen durch weitere Untersuchungsbefunde zu dokumentieren.

Findet sich *Clostridium perfringens* in einer Probe, so ist das Wasser auf Parasiten (z. B. *Cryptosporidium*) zu untersuchen.

Auch bei chemischen Grenzwertüberschreitungen gilt die 30-Tage-Grenze. Die Erfahrung lehrt aber, dass diese Grenze nur sehr schwer eingehalten werden kann. Chemische Kontaminationen sind im Regelfall über längere Zeit im Wasser feststellbar. Sie steigen normalerweise nur langsam an, sinken, dafür aber auch nur langsam wieder ab. Kommt es z. B. zu einer Grenzwertüberschreitung von Nitrat (Parameterwert ist 50 Milligramm pro Liter) im Trinkwasser, so ist anzunehmen, dass diese Grenzwertüberschreitung länger als 30 Tage bestehen bleiben wird. Trotzdem ist diese 30-Tage-Grenze sinnvoll. Bei Vorliegen mehrerer Wasserspender kann das Wasser mit nitratarmen Wasser gemischt werden oder es kann der Notversorgungsanschluss aktiviert werden, der zu einer anderen Wasserversorgungsanlage besteht. Auch hier ist der Lebensmittelbehörde vor Ablauf der 30 Tage ein neuer Wasseruntersuchungsbefund vorzulegen und zu berichten, welche Abhilfemaßnahmen eingeleitet wurden.

Mikrobiologische und chemische Grenzwertüberschreitungen bedeuten für die verantwortlichen Wasserwerksbetreiber viel Arbeit, Stress und Ärger.

Für die Konsumenten sind sie immer eine Belastung, sie fühlen sich in ihrer Gesundheit gefährdet und sind verunsichert.

Der Lebensmittelaufsicht bereiten derartige Grenzwertüberschreitungen deutliche Mehrarbeit, da sie immer mit einem erhöhten Kontrollaufwand verbunden sind. Derartige Überschreitungen führen dazu, dass die Konsumenten das Vertrauen in das Lebensmittel Trinkwasser verlieren. Die Arbeit der Trinkwasserlieferanten, aber auch die Arbeit der amtlichen Kontrollorgane, wird mit größerer Skepsis betrachtet.

Unser aller Anliegen muss es daher sein, dass solche Grenzwertüberschreitungen so selten wie möglich vorkommen.

Befristete Aussetzung von Parameterwerten (Grenzwert)

Kommt es doch zu Grenzwertüberschreitungen bei einzelnen Parametern (z. B. Nitrat, Pflanzenschutzmittel), ist gemäß Trinkwasserverordnung eine Ausnahme für einen gewissen Zeitraum möglich. Diese Ausnahme hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage in Niederösterreich bei der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz, zu beantragen.

Die Erteilung einer solchen Ausnahme ist nur möglich, wenn die ortsübliche Wasserversorgung nicht auf andere zumutbare Weise sichergestellt werden kann.

Ausgenommen wird der erhöhte Parameterwert per Bescheid, es wird eine (neue) maximale Höhe des Parameterwertes (Grenzwert) festgelegt (aufbauend auf einem toxikologischen Gutachten) und es wird festgelegt, wie lange dieser Ausnahmewert gilt (maximal für drei Jahre, danach kann nochmals angesucht werden). Ein Rechtsanspruch auf Ausnahme besteht nicht.

Dem Ansuchen auf Ausnahme ist eine detaillierte Schilderung der Gründe für die Erhöhung des Parameterwertes und ein Zeit- und Maßnahmenplan beizulegen. Der Zeit- und Maßnahmenplan hat genau zu beschreiben, was alles zur Senkung dieses Parameterwertes geplant ist.

Folgende Maßnahmen sind möglich:

- Errichtung oder Erweiterungen bzw. Vergrößerung des Wasserschutzgebietes
- Verschärfung von Schutzgebietsauflagen
- Anschluss an eine andere Wasserversorgungsanlage
- Neuerschließung eines Wasserspenders
- aufbereitungstechnische Maßnahmen (diese können aber erst angedacht werden, wenn mit Schutzgebietserweiterungen bzw. Schutzgebietsauflagen nicht das Auslangen gefunden werden kann)

Pflicht zur Information der Trinkwasserbezieher

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat die Abnehmer einmal jährlich über die aktuelle Qualität des Wassers zu informieren. Die Information hat auf Basis des aktuellen Wasseruntersuchungsbefundes zu erfolgen. Informiert werden kann über die Wasserrechnung, über Infoblätter der Gemeinde oder auf andere geeignete Weise.

Sollte ein Betreiber, aufgrund eines Ausnahmebescheides, höher belastetes Wasser abgeben, hat er auch darüber die Konsumenten zu informieren.

Vor-Ort-Kontrollen durch die Lebensmittelaufsichtsorgane

Die Lebensmittelbehörde hat Wasserversorgungsanlagen, die dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz unterliegen, zu kontrollieren. Den Mitarbeitern der Trinkwasseraufsicht kommt bei der Erfüllung des jährlichen Revisions- und Probenplans des Bundesministeriums für Gesundheit, bei der amtlichen Trinkwasserkontrolle durch Überprüfungen der Wasserversorgungsanlagen vor Ort, erforderlichenfalls bei der Vorschreibung von baulichen und anlagentechnischen (Sanierungs)maßnahmen und bei den Entnahmen von amtlichen Proben bei Wasserversorgungsanlagen eine wesentliche Bedeutung zu.

Hiefür besonders geschulte Organe nehmen diese Kontrollen vor, diese Kontrollorgane („Lebensmittelaufsichtsorgane“) führen selbst Wasseruntersuchungen durch bzw. lassen Wasserproben analysieren („amtliche Probe“), prüfen die Desinfektionsleistung, so eine vorhanden, begutachten den baulichen Zustand der Wasserversorgungsanlage und nehmen Einblick in Dokumente und Aufzeichnungen. Allfällige Missstände werden von ihnen dokumentiert. Diese Missstände sind vom Betreiber umgehend zu beseitigen. Erfolgt dies nicht, sind die amtlichen Organe verpflichtet, Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Die einschlägigen Rechtsnormen zu den lebensmittelrechtlichen Fragen finden sie im Internet:

<http://www.lmsvg.net/>

<http://www.ris.bka.gv.at/Default.aspx>

ÖVGW

<http://www.ovgw.at/>

Wasserwartkurs

<http://images.umweltberatung.at/hm/wasserwartkurs.pdf>

Gesundheitsministerium –

Liste der akkreditierten Trinkwasseruntersuchungslabors

<http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/standard.html?channel=CH0828&doc=CMS1065693572173>

Abteilung Umwelthygiene, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Trinkwasserkontrolle Niederösterreich

http://www.noel.gv.at/Gesundheit/Gesundheitsvorsorge-Forschung/Trinkwasserkontrolle/GS2_Betreiberinformation.html

Ausnahmesituation Hochwasser

Eine Hochwassersituation stellt immer eine Ausnahmesituation dar. Diesen Umstand berücksichtigt der Gesetzgeber, indem er damit zusammenhängende Sofortmaßnahmen gemäß § 31 Abs. 5 WRG bewilligungsfrei stellt.

Schutz der Wasserversorgungsanlagen vor, während und nach einem Hochwasserereignis

- Dichtheit der Brunnen gegen Hochwassereinwirkungen, insbesondere der Leitungsdurchführungen und Stoßfugen, prüfen.
- Lage des Brunnenkopfes und des Einstieges möglichst über das zu erwartende Hochwasser hochziehen (in der Regel stellt dies eine wasserrechtlich bewilligungspflichtige Maßnahme dar).
- Nahe Abwasseranlagen und Senkgruben (z. B. auf dichte Schachtdeckel) überprüfen, damit sie bei Hochwasser die Brunnen nicht gefährden können.
- Die Möglichkeit bzw. den Aufbau anderer Notversorgungen wie Ersatzwasserlieferungen, Notaufbereitungen und Notverbindungen durchplanen.
- Den Einstau bei Grundwasserhochstand in Brunnen und Betriebsanlagen vermeiden (z. B. durch laufendes Abpumpen).
- Die Bauweise der Brunnen- und Betriebsanlagen „hochwasserunempfindlich“ machen (z. B. mit mobilen Hochwasserschutzeinrichtungen).
- Die Auftriebsicherheit des Pumpenhauses sicherstellen.
- Räumlichkeiten und Vorkehrungen für eine Desinfektion vorsehen.
- Die Aufbereitungsanlagen möglichst hochwassersicher situieren.
- Einflussmöglichkeiten des Hochwassers auf das Brunnenschutzgebiet minimieren.
- Beeinträchtigungen durch Heizölaustritte verhindern.
- Die elektrischen Anlagen und Steuerungen hochwassersicher situieren (in der Regel stellt dies eine wasserrechtlich bewilligungspflichtige Maßnahme dar).
- Bei Stromausfall einen manuellen Steuerungsbetrieb (Handsteuerung) sicherstellen.
- Die Verfügbarkeit von Notstromaggregaten sichern.
- Die Erreichbarkeit der Anlagen auch im Hochwasserfall sicherstellen.

Auf die einschlägigen Regelwerke wie ÖNORM B 2539 (Eigenkontrolle bei Wasserversorgungsanlagen) und B 2601 (Brunnenanlagen) sowie des ÖVGW-Regelblattes W 54 (Überwachung zentraler Wasserversorgungsanlagen) weisen wir besonders hin.

Vorsorgemaßnahmen bei Öllagerungen

1. Heizöllagerungen sind grundsätzlich außerhalb von überflutungsgefährdeten Bereichen zu errichten.
2. Behälter in gefährdeten Bereichen gegen Auftrieb sichern (z. B. am Boden/Fundament verankern oder gegen die Decke hin an mehreren Stellen abstützen um eine möglichst große Druckverteilung zu erreichen – Deckenstatik berücksichtigen). Dabei ist besonders bei Kunststofftanks zu beachten, dass auch der Behälter dem Wasserdruck standhalten muss.
3. Öltank in auftriebssicherem und hochwassersicherem Raum (Stahlbetonwanne) aufstellen. Türen und Fenster sind entsprechend druckwasserfest abzudichten.
4. Abdichten von Behälteranschlüssen, d. h. Entfernen der Produktleitungen, der Lüftungsleitung und dichtes Verschließen der verbleibenden Öffnungen (z. B. verschrauben, verpfropfen, blindieren) bzw. entsprechendes Verlängern der Entlüftungsleitung.
5. Abdichten von Peilstaböffnungen und Inhaltsanzeigern (eventuell verschrauben, verpfropfen, blindieren).
6. Im Anlassfall kann auch eine Befüllung des Lagerbehälters mit reinem Wasser ein Aufschwimmen und Abreißen von Anschlussleitungen verhindern.

In allen Fällen wird eine Kontaktaufnahme mit dem Heizungsinstallateur für notwendig erachtet, um die entsprechenden Sicherungs- und Abdichtungsmaßnahmen durchzuführen bzw. vorbereiten zu können.

Nachsorgemaßnahmen bei Ölaustritt

Öl im Keller

- Nach Abfließen des Hochwassers kann ein mit Heizöl verunreinigter Keller von der Feuerwehr oder einem entsprechenden Entsorgungsunternehmen ausgepumpt werden. Das anfallende verunreinigte Öl-Wasser-Gemisch ist über einen befugten Sammler oder Behandler für gefährliche Abfälle zu entsorgen.
- Die Verwendung von Ölbindemitteln in verunreinigten Kellern sollte mit der Feuerwehr abgesprochen werden. Die verbrauchten Ölbindemittel sind über einen befugten Sammler oder Behandler für gefährliche Abfälle zu entsorgen.
- Wurde der Öllagerbehälter mit Wasser aufgefüllt, so werden die Entsorgung des Öl-Wasser-Gemisches und eine Behälterreinigung empfohlen, um unnötige Störungen an der Heizungsanlage zu vermeiden (Inbetriebnahme durch Installateur!).

Öl im Brunnen

- Zuerst ist die oberflächliche Ölschicht durch Abpumpen, Abschöpfen oder mittels einer Abskimmvorrichtung (saugt hauptsächlich die Ölschicht ab) und unter Verwendung von Ölbindemitteln zu entfernen.
- Bei Ölbindemitteln sind Ölbindevliese, selbstsaugende Ölsperren und Ölbindewürfel zu empfehlen. Pulverförmige oder flüssige Hilfsmittel sollten in diesem Stadium nicht verwendet werden. Ölbindevliese, selbstsaugende Ölsperren sowie Ölbindewürfel in einem Kunststoffnetz können, an einer Schnur befestigt, leicht in den Brunnen eingebracht und zur Kontrolle oder Entsorgung leicht wieder rückstandsfrei herausgeholt werden.
- Die Endreinigung des Brunnens sollte im Einvernehmen mit der Gemeinde bzw. der Gesundheitsabteilung der örtlichen zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen.

Öl am und im Boden

- Nach Abfließen des Hochwassers kann die Bodenoberfläche (Garten, Wiese, Acker) mit einem Ölfilm überzogen sein. Verunreinigtes Gartengemüse und Gras ist nicht für die Kompostierung geeignet. Sie sind über ein befugtes Fachunternehmen zu entsorgen.
- Bei Ölverunreinigungen oder Ablagerungen von ölhaltigen Schlämmen ist eine Mitteilung an die Bezirksverwaltungsbehörde (örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) erforderlich, die die weiteren Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festlegt.

Hinweis: Bauliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz können dazu führen, dass Bewilligungen eingeholt oder Anzeigen erstattet werden müssen. Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall bei ihrer zuständigen Bezirkshauptmannschaft/Magistrat.

Alle diese Maßnahmen sind als Empfehlungen zu verstehen. Allerdings kann die Unterlassung von möglichen und vertretbaren Maßnahmen im Einzelfall eine zivilrechtliche Haftung auslösen. Der Betriebssicherheit von Öllagerungen im Hochwasserfall ist besonderes Augenmerk zu schenken.

Schutz des Trinkwassers bei Hochwasser

Bei Hochwasser und Starkregenereignissen ist besonderes Augenmerk auf die Wasserspender zu richten. In Karst- und Kluftwasserkörpern kann ein Starkregenereignis Bakterien, Viren und Parasiten ins Grundwasser einbringen. Diese gelangen, bedingt durch die ungenügende Filterwirkung des wasserführenden Untergrundes, bis zum Wasserspender und machen eine Dauerdesinfektion notwendig.

Im Nahbereich von Flüssen und Bächen werden Brunnen durch Hochwasser beeinflusst. Einerseits kann es zu einem vermehrten Einstrom wenig gefilterten Wassers in den Untergrund kommen. Wird andererseits das gesamte Brunnenbauwerk überflutet, kann kontaminiertes Oberflächenwasser in den Brunnen eindringen.

Im Hochwasserfall empfiehlt es sich, frühzeitig Desinfektionsmaßnahmen zu ergreifen. Wenn möglich, sollten gefährdete Wasserspender vorübergehend vom Netz genommen werden.

Vor jedem Wiedereinspeisen sollte eine Wasserprobe gezogen werden. Erst wenn diese unbedenklich ist, darf das Wasser verwendet werden, da ansonsten die Gefahr besteht, das gesamte Leitungsnetz zu kontaminieren. Wenn erforderlich, ist der Brunnen zu säubern, zu desinfizieren und zu spülen.